...matriert unter Nr. 41/8

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 8 | Kiel, den 15. August | 1940

Inhalt: 57. Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen und Zustimmungserklärungen betr. die Verwaltung von kirchlichem Grundbesitz (S. 81). – 58. Dritte Verordnung und Durchführungsbestimmung zum Einsatzwehrmachtgebührnisgesetz (S. 82). – 59. Kirchenkollekte für die Arbeit der Inneren Mission (S. 84). – 60. Ermittlung von Urkunden (S. 85). – 61. Neue Bücher und Schriften (S. 85). – Personalien.

Nr. 57. Anordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der in der Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirche, Kirchenkanzlei, über die Verwaltung des kirchlichen land- u. forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vom 10. Juli 1939 und in der Anweisung zur Ausführung dieser Anordnung (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 75 fg.) vorgeschriebenen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen u. Zustimmungserklärungen.

I.

Die Bestimmungen der eingangs genannten Anordnung und Ausführungsanweisung über die Notwendigkeit kirchenaufsichtlicher Genehmigungen und Zustimmungserklärungen zum Erwerb, der dinglichen Belastung und der Veräußerung (§ 15 der Anordnung), zur Verpachtung (einschl. Jagdverpachtung) des einschlägigen Grundbesitzes (§§ 7, 10, 11 der Anordnung), zur Überlassung von Steinbrüchen, Kiesgruben usw. (§ 8 der Anordnung), zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen für die kirchlichen Waldungen, zur Verwendung von Kapitalien aus Mehreinschlägen, zu außerplanmäßigen Hauungen (§ 9 der Anordnung) und zum Einschlag der Holzrücklage (Nr. 30 der Ausführungsanweisung) haben die hierüber bestehenden Vorschriften unserer Landeskirche ersetzt und dabei z. T. geändert oder ergänzt (vergl. § 36 Abs. 1, Ziffer 2, 3, 4, 10, Abs. 2 und 3 der Kirchenverfassung). Abweichende landeskirchliche Bestimmungen sind aufgehoben worden (§ 18 Abs. II der Anordnung vom 10. Juli 1939).

Ausgegeben Kiel, den 21. August 1940

II.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der vorgenannten kirchenaufsichtlichen Genehmigungen und Zustimmungserklärungen richtet sich jedoch gemäß § 17 der Anordnung der Finanzabteilung bei der D.E.K. vom 10. Juli 1939 nach landeskirchlichen Bestimmungen.

Demgemäß sind zur Erteilung der auf Grund der vorgenannten Anordnung erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen und Zustimmungserklärungen zuständig

1. das Landeskirchenamt (Finanzabteilung)
   a) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von land- oder forstwirtschaftlichem Grundeigentum durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien (§ 15 der Anordnung);
   b) bei der Verpachtung von kirchlichem Grundbesitz jeder Art — einschließlich Jagdverpachtung — (§§ 7, 10 und 11 der Anordnung) in den Fällen, in denen
      a) die Erteilung der Genehmigung des Landrats als Preiskommissar erforderlich wird,
      b) der Pachtzins hinter dem am 18. Oktober 1936 geltenden Pachtpreis oder hinter dem bei der letzten Verpachtung erzielten Pachtpreis um mehr als 10 v. H. zurückbleibt;
   c) bei der Überlassung von Steinbrüchen, Kiesgruben usw. (§ 8 der Anordnung);
   d) bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen für kirchliche Waldungen, bei außerplanmäßigen Hauungen, zur Verwendung von Kapitalien aus Mehreinschlägen (§ 9 Abs. II, IV, VII der Anordnung), zum Einschlag der Holzrücklage (Nr. 30 der Ausführungsanweisung);
2. Im Auftrag der Finanzabteilung der Synodalausschuß bei der Verpachtung von kirchlichem Grundbesitz jeder Art in den Fällen, in denen nicht die Finanzabteilung sich die Genehmigung vorbehalten hat.

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Kiel, den 2. August 1940.

Die Finanzabteilung beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.

Nr. C. 2546 (Dez. VI). Dr. Kinder.

Nr. 58. Dritte Verordnung und Durchführungsbestimmung zum Einsatzwehrmachtgebührnisgesetz.

Kiel, den 6. August 1940.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachungen vom 8. September 1939 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 120 ff. — vom 5. Oktober 1939 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 139 — und vom 16. März 1940 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 27 ff. — bringen wir nachstehende Verordnung vom 30. Juni 1940 nebst Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung:

Dritte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz). Vom 30. Juni 1940 (RGBl. I, S. 946).

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmacht-Gebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern in Aenderung der Bestimmung des § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) für die nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger, die ein Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge (Versorgungsbezüge) auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses beziehen, folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses (Versorgungsbezüge) werden neben der Kriegsbesoldung insoweit gezahlt, als die Kriegsbesoldung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, zurückbleibt.

(2) Die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Abs. 1 erfolgt nur auf Antrag. Wird der Antrag bis zum 30. September 1940 gestellt, so beginnt die Zahlung der Versorgungsgebührnisse mit dem Zeitpunkt des Beginns der Kriegsbesoldung.

(3) Bei Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 sind örtlich abgestufte Einkommensteile nach den Sätzen desjenigen Ortes anzusetzen, nach dem die Kriegsbesoldung berechnet wird. Etwaige Zuschläge sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit des Bezuges der Kriegsbesoldung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Die Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, sind nach den für Beamte geltenden Vorschriften auf Grund der ersten bis dritten Gehaltskürzungsverordnung zu kürzen; die Kriegsbesoldung ist nach Abzug der für Soldaten oder Wehrmachtbeamte vorgeschriebenen Gehaltskürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen zuzüglich einer etwaigen Zehrzulage und ohne Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 Abs. 2 EWGG. oder § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. anzusetzen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 30. Juni 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Durchführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz. Vom 30. Juni 1940 (RGBl. I, S. 946).

Zur Durchführung der Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG. — vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1:

1. Die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 448) gelten sinngemäß.

2. Der zahlbar bleibende Teil der Versorgungsbezüge und die Kriegsbesoldung unterliegen dem Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. oder nach § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG. Der Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes gemäß § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. ist von der Kriegsbesoldung abzuziehen.

3. Die für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständige Wehrmachtdienststelle hat der für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle den nach § 1 Abs. 2 gestellten Antrag zu übersenden und dabei mitzuteilen:

a) in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an Kriegsbesoldung gezahlt wird und wie sich diese zusammensetzt,

b) den Hundertsatz des vom zahlbar bleibenden Teil der Versorgungsbezüge einzubehaltenden Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG., den zustehenden Wehrsold als Höchstgrenze des Ausgleichsbetrages und den von der Kriegsbesoldung bereits einbehaltenen Ausgleichsbetrag.

4. Änderungen in der Höhe der Kriegsbesoldung, des Hundertsatzes des Ausgleichsbetrages, des zustehenden Wehrsoldes und des von der Kriegsbesoldung bereits einbehaltenen Ausgleichsbetrages sind unter Angabe des Zeitpunktes der Wirksamkeit von der für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststelle der für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle jeweils unverzüglich mitzuteilen.

5. Die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Dienststelle hat der für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststelle den Eingang der Mitteilungen zu Nr. 3 und Nr. 4 unverzüglich zu bestätigen.

6. Für die Regelung, welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, gelten die Durchführungsvorschriften zu § 127 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) und zu § 50 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293).

7. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 30. Juni 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 1398 (Dez. I). Dr. Kinder.

Nr. 59. Kirchenkollekte für die Arbeit der Inneren Mission.

Kiel, den 15. August 1940.

In Ergänzung unserer Kollektenausschreibung für das dritte Vierteljahr 1940 vom 28. Juni 1940 (C 2410 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 72) ordnen wir hiermit an, daß am 15. September 1940 (17. Sonntag nach Trin.) — am Tage der Inneren Mission eine allgemeinverbindliche Kirchenkollekte für die Arbeit der Inneren Mission in Schleswig-Holstein in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist. Zur Gestaltung der Tagesfolge verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 31. Juli 1939 — A 1673 —.

Die Pröpste (Landessuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Landesleiters der Inneren Mission: Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel, Konto Nr. 4991 — abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nr. C 2772 (Dez. V) Moritz.

Nr. 60. Ermittlung von Urkunden.

Gesucht wird:

Die Geburtsurkunde des Friedrich Erdmann Steffen, der laut Sterbeurkunde am 26. Februar 1783 gestorben und 52 Jahre alt geworden ist. Hiernach muß er 1731 geboren sein.

Für die Urkunde zahle ich eine Sondergebühr von 5.— *RM*. Mitteilung erbittet: Fritz Steffen, Mühlheim (Ruhr), Dohne 16.

Nr. A 1314 (Dez. VIII).

Nr. 61. Neue Bücher und Schriften.

„Der letzte Halt", ein Soldatenbuch von Peter Schütt, Hauptmann der Reserve in der Luftwaffe.

Der ältere Kamerad, der in den Abwehrschlachten und Stellungskämpfen des Weltkrieges sein Fronterlebnis fand, spricht hier zu seinen jüngeren Kameraden des Krieges 1939/40. Der starke und feste, vertrauende Glaube gehört zum deutschen Soldaten wie seine Waffe. Er bewährt sich im Gefecht wie in der Kameradschaft, er leuchtet hindurch durch die Leistungen deutschen Soldatentums, und er schlägt ein Band um die Kämpfer des Weltkrieges und die Soldaten der jungen deutschen Wehrmacht. Das schildert das Soldatenbuch von Peter Schütt, das im Verlag „Die Wehrmacht" Berlin soeben erschienen ist. (Preis 1.— *RM*, 95 Seiten).

Mustersatzungen. Eine Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen für die steuerliche Behandlung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Herausgegeben im Auftrage des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, von Diplom-Kaufmann Kunze.

Personalien.

Eingeführt: am 28. Juli 1940 der Pastor Erwin Grabow in Schleswig als Pastor der Domgemeinde in Schleswig (II. Pfarrstelle);

am 4. August 1940 der Pastor Gustav Möller in Petersdorf auf Fehmarn als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petersdorf a. F.

Gestorben: am 17. April 1940 Pastor i. R. Heinrich Hansen in Breklum — vom 24. Oktober 1926 bis zu seiner Zurruhesetzung am 1. Oktober 1930 Pastor in Olderup.

[redacted]

Für Führer und Volk fiel:

am 18. Mai 1940 in Frankreich

[redacted]

Kriegsauszeichnungen erhielten:

[redacted]

Druck: Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel